

FINANZORDNUNG

DER HANDWERKSKAMMER OSTWESTFALEN-LIPPE ZU BIELEFELD

Inhaltsverzeichnis:

I. Teil: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsführung

- § 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr
- § 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans
- § 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans
- § 5 Vorläufige Wirtschaftsführung
- § 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

III. Teil: Aufstellung des Wirtschaftsplanes

- § 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans
- § 8 Nachtragswirtschaftsplan

IV. Teil: Ausführung des Wirtschaftsplanes

- § 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit
- § 10 Vollständigkeit, Einheit, Bruttoprinzip, über- und außerplanmäßige Ausgaben
- § 11 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

V. Teil: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

- § 12 Buchführung
- § 13 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 14 Rücklagen
- § 15 Controlling, IKS und Tax Compliance

VI. Teil: Jahresabschlussprüfung

- § 16 Prüfung des Jahresabschlusses
- § 17 Rechnungsprüfungsausschuss

VII. Teil: Ergänzende Vorschriften

- § 18 Nutzungen und Sachbezüge
- § 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen
- § 20 Finanzanlagen und Kreditermächtigungen

VIII. Teil: Schlussvorschriften

- § 21 Inkrafttreten

I. Teil: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Buchführung, die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung der Handwerkskammer.
- (2) Richtlinien zur Ausführung der Finanzordnung werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.

II. Teil: Allgemeine Vorschriften zur Wirtschaftsführung

§ 2 Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Der Wirtschaftsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres von der Vollversammlung durch Beschluss festgestellt. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Handwerkskammerbeiträge und der Umlagen sowie der Höhe der maximalen Kreditaufnahme im Geschäftsjahr. Weiterhin legt der Wirtschaftsplan fest, bis zu welcher Höhe Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren eingegangen werden dürfen. Dieser bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist der Wirtschaftsplan gemäß § 106 Abs. 2 HWO zu veröffentlichen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutungen und Wirkungen des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage der Wirtschaftsführung.
- (2) Der Wirtschaftsplan berechtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Forderungen oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einer Wirtschaftssatzung, einem Erfolgsplan und einem Finanzplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Beitragsbeschluss, der Stellenplan, der Rücklagenbeschluss, die mittelfristige Finanzplanung sowie Erläuterungen beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

III. Teil: Aufstellung des Wirtschaftsplanes

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.
- (2) Im Erfolgsplan sind alle Erträge und Aufwendungen in voller Höhe und getrennt voneinander sowie voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen. Der Erfolgsplan ist auszugleichen. Er ist so zu gliedern, dass er der Erfolgsrechnung (Gewinn und Verlustrechnung) gegenübergestellt werden kann.
- (3) Im Finanzplan werden Ausgaben zur Herstellung oder Beschaffung von Anlagevermögen und dessen Finanzierung geplant. Er wird in Form einer Kapitalflussrechnung aufgestellt.
- (4) Wesentliche Positionen des Erfolgsplans und des Finanzplans sind zu erläutern, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Werden im Finanzplan Verpflichtungen zu Lasten mehrerer Geschäftsjahre eingegangen, sind diese in ihrer Gesamtheit darzustellen und zu erläutern.
- (5) Der Stellenplan umfasst die Darstellung von Planstellen sowie befristeter Projektstellen. Planstellen dürfen nur für Aufgaben eingerichtet werden, die in der Regel Daueraufgaben sind.

§ 8 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Wenn sich die dem Wirtschaftsplan zugrunde liegenden Umstände erheblich verändern, ist ein Nachtragswirtschaftsplan aufzustellen. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs oder Finanzplans um mehr als 10 von Hundert überschritten wird.
- (2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften des Wirtschaftsplans entsprechend.

IV. Teil: Ausführung des Wirtschaftsplanes

§ 9 Gesamtdeckungsprinzip, Zweckbindungen, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge bzw. Einnahmen dienen, soweit nicht anders bestimmt, zur Deckung aller Aufwendungen bzw. Ausgaben (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 10 Vollständigkeit, Einheit, Bruttoprinzip, Über- und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 v.H. der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist.

- (2) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit notwendig sind.
- (3) Planansätze für Investitionen sind bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres übertragbar.

§ 11 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

- (1) Bei der Handwerkskammer ist ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen, so weit der Hauptgeschäftsführer diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte ist dem Hauptgeschäftsführer unmittelbar unterstellt.
- (2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Ausführung des Wirtschaftsplans, das Controlling der Finanzdaten und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (3) Der Beauftragte ist bei allen Maßnahmen von wirtschaftlicher und finanzieller Bedeutung zu beteiligen.
- (4) Bei Ausführung des Wirtschaftsplans kann er Aufgaben auf andere Bedienstete übertragen.

V. Teil: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 12 Buchführung

- (1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Es gelten sinngemäß die Vorschriften des Dritten Buches, erster Abschnitt, des Handelsgesetzbuches in seiner jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisationserfordernisse der Handwerkskammer zu beachten. Näheres regelt die Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie der Handwerkskammer.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vollständig ab.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht auf. Es gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 des Handelsgesetzbuches sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht. In den Anhang ist ein Anlagespiegel aufzunehmen.
- (3) Die Vollversammlung beschließt über die Abnahme des Jahresabschlusses. Dieses umfasst die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung.

§ 14 Rücklagen

- (1) Die Bildung angemessener Rücklagen gehört zu einer geordneten Wirtschaftsführung. Rücklagen können deshalb für einen sachlichen Zweck und auf der Grundlage einer nachvollziehbaren und sachgerechten Schätzung gebildet werden. Sie sind baldmöglichst aufzulösen, falls und soweit der Verwendungszweck entfällt.
- (2) Der Beschluss über das Vorhalten von Rücklagen und deren Höhe ist jährlich bei jedem Wirtschaftsplan neu zu fassen. Die Art und Höhe der Rücklagen, deren sachliche Begründung und der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme sind gesondert darzustellen und hinreichend zu konkretisieren.

§ 15 Controlling, IKS und Tax Compliance

- (1) Die betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit sowie die betriebswirtschaftliche Kalkulation erfolgt über ein angemessenes System der Kosten- und Leistungsrechnung. Sie ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Die Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Handwerkskammer setzt ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem ein.
- (3) Zur vollständigen und zeitgerechten Erfüllung steuerlicher Pflichten entwickelt und nutzt die Handwerkskammer ein für sie angemessenes Tax Compliance Management System (Tax CMS).

VI. Teil: Jahresabschlussprüfung

§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß § 317, 321, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.
- (2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine unabhängige, externe Wirtschaftsprüfungseinrichtung sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt.

§ 17 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Der Prüfbericht der unabhängigen, externen Wirtschaftsprüfungseinrichtung ist allen Mitgliedern vorab zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft, ob
 - a) der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
 - b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind,
 - c) die Einnahmen ordnungsgemäß eingezogen und die Ausgaben zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden.

Er kann sich bei seiner Prüfung auf Stichproben beschränken.

- (3) Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Prüfern, die an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

VII. Teil: Ergänzende Vorschriften

§ 18 Nutzungen und Sachbezüge

- (1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der Handwerkskammer nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz oder Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders erläutert sind.

§ 19 Erwerb und Veräußerung von Grundstücken/Vermögensgegenständen, Baumaßnahmen, Ausschreibungen, größere Beschaffungen

- (1) Zum Erwerb, Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits im Wirtschaftsplan vorgesehen sind. Im Vorfeld ist eine Wertermittlung durchzuführen.
- (2) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sollen nur erworben werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit erforderlich sind.
- (3) Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen nur veräußert werden, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer in absehbarer Zeit nicht benötigt werden.
- (4) Größere Baumaßnahmen sind ihrer Gesamtheit durch die Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für den Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht. Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn deren Gesamtsumme 5 vom Hundert des Wirtschaftsplanes eines Jahres überschreitet. Baumaßnahmen dürfen nur begonnen werden, wenn die behördliche Baugenehmigung vorliegt und die Finanzierung gewährleistet ist, es sei denn, dass es sich um Maßnahmen von geringerem Umfang handelt.
- (5) Der Vorstand wird ermächtigt, eine Vergaberichtlinie zu erlassen, die näheres zu Auftragsvergaben bestimmt.

§ 20 Finanzanlagen und Kreditermächtigungen

- (1) Bei der Anlage von Kapital ist auf ausreichende Sicherheit, angemessenen Ertrag und rechtzeitige Verfügbarkeit im Bedarfsfall zu achten.
- (2) Durch Beschluss des Wirtschaftsplans wird bestimmt, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

VIII. Teil: Schlussvorschriften

§ 21 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Deutschen Handwerksblatt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (HKRO) außer Kraft.

Im Rahmen des Auftrages zur Gleichstellung von Frau und Mann wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen zur Vereinfachung in dieser Finanzordnung durchgängig die männliche Sprachform gewählt wurde, ohne eines der beiden Geschlechter benachteiligen zu wollen.

Bielefeld, 28. Juni 2018

Lena Strothmann
Präsidentin

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat am 28.Juni 2018 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) vom 24. September 1988 (BGBl. 1966 I, S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2143, 2144) die Finanzordnung der Handwerkskammer beschlossen. Die Finanzordnung wurde genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 05. Juli 2018, Az: 107/IX.1-34-17/03.

Die vorstehende Finanzordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 11.Juli 2018

Lena Strothmann
Präsidentin

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer